OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702513/9/KHa

Datum:
Linz, 7. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des K S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. März 2023, GZ: BHPE/922110005056/22, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. März 2023, GZ: BHPE/922110005056/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 30. Mai 2022 um 21:50 Uhr in X, den öffentlichen Anstand verletzt, indem der Beschwerdeführer an besagtem Tatzeitpunkt und -ort die PKW-Lenkerin und Anzeigerin laut angeschrien und beschimpft habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden) verhängt.

Begründend verwies die belangte Behörde auf die vor der Polizeiinspektion Pregarten erstattete private Anzeige der betroffenen Fahrzeuglenkerin und stellte fest, dass der Beschwerdeführer diese laut angeschrien und beschimpft habe, sodass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetzes als erfüllt zu betrachten sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. März 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin ergänzend am 7. April 2023 ausgeführt, dass er die betroffene Fahrzeuglenkerin nicht angeschrien habe und somit keine Verletzung der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten erfolgt sei. Zudem verwies der Beschwerdeführer auf seine Stellungnahmen in den Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde zu GZ: BHPE/922110005057/22 sowie BHPE/922110005058/22.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 3. Juli 2023 übermittelte die belangte Behörde die Verwaltungsstrafakten sowohl zu GZ: BHPE/922110005057/22 sowie zu GZ: BHPE/922110005058/22 (ON 3).

I.5. Am 2. August 2023 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf

befragt und wurde zudem die betroffene Fahrzeuglenkerin zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 30. Mai 2022 um 21:50 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen P in X, dies unmittelbar hinter dem ebenfalls in Richtung H fahrenden PKW mit dem Kennzeichen F, welches von der Zeugin A gelenkt wurde. Im Bereich des angegebenen Tatortes überholte der Beschwerdeführer das vor ihm fahrende Fahrzeug und hielt nach dem Überholmanöver sein Fahrzeug an, um die gerade stattgefundene Verkehrssituation mit der PKW-Lenkerin A zu besprechen.

Was genau im Zuge des Überholmanövers vorgefallen ist, konnte nicht festgestellt werden. Die von der belangten Behörde gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren einerseits wegen des Tatvorwurfs des Nichteinhaltens eines der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstandes beim Überholmanöver (GZ: BHPE/922110005057/22) sowie andererseits wegen des Tatvorwurfs des überraschenden Abbremsens des Fahrzeuges, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien (GZ: BHPE/922110005058/22), wurden von der belangten Behörde eingestellt.

II.2. Es konnte nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer die betroffene Fahrzeuglenkerin und Anzeigerin in weiterer Folge laut angeschrien oder beschimpft hat und welche konkrete Wortwahl seitens des Beschwerdeführers bei seinem Versuch, mit der betroffenen Fahrzeuglenkerin zu kommunizieren, von diesem verwendet wurde.

II.3. Der Tatort befindet sich im ländlichen Gebiet und befinden sich links und rechts vom Tatort Wiesen bzw. Felder. Ein Haus befindet sich in der Nähe des Tatortes nicht. Es waren zur Tatzeit keine weiteren Verkehrsteilnehmer, Fußgänger oder sonstige Passanten unterwegs, die die Situation hätten wahrnehmen können. Im Fahrzeug, das vom Beschwerdeführer gelenkt wurde, befand sich eine Beifahrerin.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.400,00 Euro und ist für ein Kind sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige vom 1. Juni 2022. Zudem wurden auch die Ermittlungsergebnisse aus den Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde sowohl zu GZ: BHPE/922110005057/22 sowie BHPE/922110005058/22 dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde gelegt.

Zudem fand am 2. August 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. In dieser mündlichen Verhandlung wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch die betroffene Fahrzeuglenkerin und Anzeigerin ausführlich zu den Vorkommnissen am Tattag zur Tatzeit befragt.

III.2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen P gelenkt hat und es dabei zu einem Überholmanöver des vor dem Fahrzeug des Beschwerdeführers fahrenden PKW mit dem behördlichen Kennzeichen F gekommen ist. Unstrittig ist auch, dass es im Zuge dieser Verkehrssituation zu Unstimmigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und der betroffenen Fahrzeuglenkerin und Anzeigerin gekommen ist.

III.3. Zur verfahrensgegenständlich relevanten Frage, ob der Beschwerdeführer die Fahrzeuglenkerin und Anzeigerin A laut angeschrien und beschimpft hat, und welcher konkreten Wortwahl sich der Beschwerdeführer bei seiner Kommunikation mit der betroffenen Fahrzeuglenkerin bedient hat, konnte letztendlich allerdings nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die einvernommene Zeugin haben den diesbezüglich relevanten Vorfall, welcher sich nach dem Überholmanöver des Beschwerdeführers zugetragen hat, grundsätzlich durchaus glaubhaft und nachvollziehbar geschildert – die diesbezüglichen Schilderungen der damaligen Abläufe stimmen jedoch in wesentlichen Punkten nicht überein.

So hat der Beschwerdeführer in ruhiger und sachlicher Weise dargelegt, dass er mit der betroffenen Fahrzeuglenkerin die gerade vorgefallene Verkehrssituation besprechen wollte, da ihm das Fahrverhalten dieser seltsam erschienen. Die Schilderung des Beschwerdeführers, wonach er von der Fahrzeuglenkerin des vor ihm fahrenden Fahrzeuges und somit von der nunmehrigen Zeugin während seines Überholmanövers in das linke Straßenbankett gedrängt worden sei, lässt zwar einen gewissen Unmut des Beschwerdeführers über diese Situation erahnen. Alleine daraus kann jedoch noch nicht zwingend der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer unangemessen, dh laut schreiend und schimpfend, reagiert hat, zumal der Beschwerdeführer vor dem erkennenden Gericht in seiner Schilderung des Vorfalls einen durchaus glaubhaften Eindruck hinterlassen hat.

Die Schilderung der einvernommenen Zeugin, die das Verhalten des Beschwerdeführers als laut schreiend und schimpfend und generell die gesamte Situation als für sie sehr bedrohlich und angsteinflößend beschrieben hat, erscheint – für sich alleine betrachtet – ebenfalls als durchaus nachvollziehbar. Die Zeugin hat im Rahmen ihrer Einvernahme ihr Empfinden der gesamten Situation als bedrohlich und angsteinflößend sehr eindrücklich geschildert und hat allen Anwesenden den Eindruck vermittelt, nach wie vor unter den damaligen Eindrücken zu leiden. Dies erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der damaligen Situation, insbesondere der Uhrzeit, der Abgeschiedenheit des Tatortes sowie des Zugehens des Beschwerdeführers auf die Zeugin, auch als durchaus plausibel. Allerdings muss im Rahmen des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens berücksichtigt werden, dass nicht allein auf das subjektive Empfinden der Situation durch die Zeugin, die sich nach eigenen Angaben in einem Schockzustand befunden hat, abzustellen ist, sondern das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten in einem objektiven Licht betrachtet werden muss.

III.4. Letztendlich war es aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens für das erkennende Gericht aufgrund der divergierenden Aussagen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugin nicht möglich, mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, was sich genau zur Tatzeit am Tatort zugetragen hat, ob somit der Beschwerdeführer die Zeugin laut angeschrien und beschimpft hat, oder ob dieser allenfalls lediglich etwas lauter sprechend versucht hat, die vorgefallene Verkehrssituation mit dieser zu klären. Auch zur konkreten Wortwahl des Beschwerdeführers konnten mangels entsprechender Angaben der Zeugin, die sich an diese im Wesentlichen nicht mehr erinnern konnte, keine Feststellungen getroffen werden. Die einzige der Zeugin erinnerliche Wortwahl „Host mi“ stellt für sich alleine betrachtet keine Beleidigung dar.

Aus diesem Grund konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit die Feststellung getroffen werden, dass der Beschwerdeführer die Fahrzeuglenkerin und Zeugin tatsächlich laut angeschrien und beschimpft hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar

wahrnehmbar ist, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sogenannte: „Sukzessivöffentlichkeit; vgl dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023 mwN). Durch die Anwesenheit der Beifahrerin im Fahrzeug des Beschwerdeführers wäre diese Sukzessivöffentlichkeit auch grundsätzlich gegeben.

Hinsichtlich des Vorwurfs des lauten Schreiens und Beschimpfens ist auszuführen, dass derartige in der Öffentlichkeit gesetzten Verhaltensweisen grundsätzlich den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetzes verwirklichen können, wobei jedoch seitens der Judikatur in diesem Zusammenhang auch auf die Wortwahl der Beschimpfungen sowie auf die konkreten Umstände des Schreiens bzw. lauten Sprechens Bedacht zu nehmen ist.

Die hierfür erforderlichen konkreten Feststellungen, die eine derartige Beurteilung ermöglichen würden, konnten im vorliegenden Fall jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

IV.2. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass und auch in welcher konkreten Situation und Intensität der Beschwerdeführer die Zeugin und Anzeigerin beschimpft und laut angeschrien hat, sodass sich daraus der Tatvorwurf eines in der Öffentlichkeit gesetzten Verhaltens, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet, ergeben könnte.

IV.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Tat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnte, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass aufgrund der Aufhebung des Straferkenntnisses sowie der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens dem Beschwerdeführer weder Kosten im Beschwerdeverfahren noch im Verfahren vor der belangten Behörde erwachsen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Tatbestandsmerkmalen der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetzes sowie zur Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ in Verwaltungsstrafsachen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.
2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas